

G e b ü h r e n s a t z u n g **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim** **(Abfallgebührensatzung)**

vom 12. Oktober 2022

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1 **Gebührenerhebung**

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 **Gebührenmaßstab**

(1) ¹Die Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren

- a) der Restmüllbehältnisse einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomüllgefäße
- b) der zusätzlichen Papier- und Biomüllgefäße
- c) nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Sind für ein Grundstück Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil eine gemeinsame Nutzung mit einem direkt angrenzenden Nachbarn erfolgt (Behältergemeinschaft gem. § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung, wird für das Grundstück ohne Restmüllgefäße keine zusätzliche Gebühr für die gemeinsame Nutzung erhoben.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in $\frac{1}{2}$ m³ bzw. der Stückzahl.

(4) Für die Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüll- und Biotonne sowie der 4-wöchentlichen Abfuhr der Papiertonne monatlich

für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	14,83 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	22,24 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	44,49 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	203,89 €.

²Diese Gebühr beinhaltet bei Position 1 und 2 jeweils die Nutzung einer Papiertonne (240 l), bei Position 3 zweier Papiertonnen (je 240 l) und bei Position 4 eines Papiercontainers (1.100 l), sowie einer Biotonne (120 l) zu Position 1 und 2, zweier Biotonnen (je 120 l) zu Position 3 und bis zu neun Biotonnen (je 120 l) bei Position 4.

(2) Für weitere Wertstoffbehältnisse beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine Biotonne (120 l)	8,00 €
2. eine Papiertonne (240 l)	0,34 €
3. einen Papiercontainer (1.100 l)	1,56 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack (60 l) 5,20 €.

(4) In der Gebühr enthalten ist zudem je Haushalt eines angeschlossenen Grundstückes einmal jährlich eine kostenfreie Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrmüll im Holsystem.

(5) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft nachweist, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden; ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle. ²Die Ermäßigung gilt auch für Gaststätten, Kantinen und dergleichen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Abfälle über dafür zugelassene Verwertungsbetriebe nachweisen. ³Die Überlassung von sperrigen oder aufgrund der Menge nicht kompostierbaren Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

⁴Die Gebühr nach Satz 1 beträgt in diesen Fällen für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	13,35 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	20,02 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	40,04 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	183,50 €.

(6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bzw. § 4 Abs. 5, Satz 4, Nr. 1 wird bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer Person bewohnt ist, auf Antrag, um 2,23 € pro Monat ermäßigt.

(7) ¹Die Gefäße können bei je nach Bedarf angemeldet, abgemeldet oder gewechselt werden. ²Für jeden beantragten Bereitstellungs-/Änderungstermin für eine Behälterbestandsänderung oder für eine beantragte Erstgestellung von Behältnissen auf einem Grundstück (Restmüll, Bioabfall und/oder Altpapier) als Zustellung, Um-/Austausch oder Abholung wird unabhängig von der Anzahl der betroffenen Behälter eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen in den dafür bestimmten Annahmestellen des Landkreises beträgt für

1. verwertbaren Erdaushub	11,00 € / ½ m ³
2. Bauschutt zur Verwertung	15,00 € / ½ m ³
3. Bauschutt zur Beseitigung	30,00 € / ½ m ³
4. Sperrmüll	9,00 € / ½ m ³
5. verpackungsfremde Kunststoffe	8,50 € / ½ m ³
6. Altholz	5,50 € / ½ m ³
7. Gips- und Porenbeton	62,50 € / ½ m ³
8. Pkw-Altreifen ohne Felgen	3,00 € / Stück
9. Pkw-Altreifen mit Felgen	6,00 € / Stück.

(9) Die Entsorgung von selbst angelieferten Grünabfällen in haushaltsüblicher Menge in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren ist kostenfrei.

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Kleinmengen aus sortenreinen und unbelasteten Inertabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Anlieferer. ²Von dieser Regelung sind Teilmengen aus derselben Bau- und Abbruchmaßnahme, sowie Erdaushub ausgeschlossen. ³Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(11) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angeliefertem Sperrmüll aus Haushaltungen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Anlieferer. ²Von dieser Regelung sind Anlieferungen von Teilmengen ausgeschlossen. ³Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

§ 5

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. ²Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgendem Monat.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) ¹Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll-, Biomüll- oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind. ²Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. ²Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die auf das gesamte Kalenderjahr entfallende Gebühr auf einen Fälligkeitstermin, den 1.7. jeden Jahres, umgestellt werden. ³Der Landkreis kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Fälligkeit festlegen.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) ¹Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken ist die Gebühr fällig zum 15.02. und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Bei Neuveranlagungen ist die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Aufgabenübertragung

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit dem Verkauf von Müllsäcken (§ 4 Abs. 3)

1. die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie
 2. zuverlässige Einzelhandelsunternehmen
- beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2018 in der Fassung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Kelheim, 12. Oktober 2022

Martin Neumeyer
Landrat